

Auszug: "Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre"

In diesem Auszug finden Sie:

- Einleitung
- vollständiges Inhaltsverzeichnis
- 7. Gesetzliche Nutzungsfreiheit: die Schranken des Urheberrechts
 - 7.1. Das Zitatrecht (§ 51 UrhG)
 - 7.2. Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG)
 - 7.3. Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)
 - 7.4. Text und Data Mining (§ 60d UrhG)
- Literaturliste

MULTIMEDIA KONTOR HAMBURG GMBH

Saarlandstraße 30

22303 HAMBURG

FON +49.40.303 85 79-0 / FAX +49.40.303 85 79-9

INFO@MMKH.DE / WWW.MMKH.DE

Das vollständige Dokument kann hier heruntergeladen werden:

https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf

Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre

Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content

von Rechtsanwalt Dr. Till Kreuzer und Tom Hirche

Überarbeitete Fassung: Stand Oktober 2017

Berücksichtigt bereits die ab 1. März 2018 geltende Rechtslage in Bezug auf die Schranken zu Wissenschaft und Bildung gemäß dem UrhWissG

Dieser Leitfaden wurde im Auftrag des und in Zusammenarbeit mit dem Multimedia Kontor Hamburg erstellt.



Dieser Text steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ (CC BY-NC-SA 4.0): Der Text kann bei Namensnennung der Autoren Till Kreuzer und Tom Hirche beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Bearbeitungen sind gestattet, die Veröffentlichung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass sie unter den gleichen oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen erfolgt. Wenn eine Bearbeitung vorgenommen wird, muss auf die Übernahme des Ursprungswerks und die hieran vorgenommenen Änderungen hingewiesen werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>.

Anmerkung: Im Sinne einer flüssigen Lesbarkeit des Textes wurde auf ein konsequentes Gendering der Formulierungen verzichtet. Die Herausgeber weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Ausführungen stets alle interessierten bzw. betroffenen Personen gleichermaßen gemeint sind.

I. Einleitung

Bei der Herstellung und Verwertung von digitalen Lehr-/Lernmaterialien spielt vor allem das **Urheberrecht** eine besondere Rolle. Denn an dem Material bestehen in aller Regel einerseits Urheberrechte der Autoren und andererseits Rechte an hierin verwendeten Werken Dritter („Fremdmaterial“). All diese Rechte sind zu beachten, wenn Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Das Urheberrecht schreibt vor, dass geschützte Werke grundsätzlich nur genutzt werden dürfen, wenn der Urheber dem zugestimmt hat. Solche Zustimmungen können durch individuelle (Lizenz-)Verträge oder Standard-Lizenzen (sog. Open-Content-Lizenzen) erteilt werden. Allerdings gibt es auch Ausnahmen von dieser Regel. Die sog. **Schrankenbestimmungen** regeln bestimmte Fälle, in denen Nutzungshandlungen auch ohne Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Sind solche Sonderregeln nicht einschlägig, müssen **Nutzungsrechte** an den Lehrmaterialien erworben werden. Stehen die Inhalte nicht unter einer Open-Content-Lizenz, sind u. U. Lizenzverträge zu konzipieren, zu verhandeln und abzuschließen.

Dieser Leitfaden dient dazu, im E-Learning-Bereich tätige Institutionen und Personen über die komplexen urheberrechtlichen Fragen zu informieren. Er richtet sich vor allem an Praktiker, Autoren, Projektleiter und Hochschulmitarbeiter, die – ohne Juristen zu sein – mit der Konzeption und/oder der Verwertung von digitalen Lehr-/Lernmaterialien befasst sind. Der Leitfaden erläutert Grundzüge der wichtigsten urheberrechtlichen Aspekte in allgemeinverständlicher Sprache, also z. B. was Gegenstand des Urheberrechts ist, wer welche Rechte genießt, was unter „Open Content“, „Open Source“ und „Creative Commons“ zu verstehen ist, welche Nutzungshandlungen zustimmungspflichtig sind, wofür Nutzungsfreiheiten gelten und was bei der Erstellung von Lizenzverträgen beachtet werden muss. Jeder Entwickler und Anbieter digitaler Lehr-/Lernmaterialien sollte zumindest über Grundkenntnisse in all diesen Fragen verfügen. Denn: Werden Urheberrechte nicht oder nicht ausreichend beachtet, drohen rechtliche Folgen.

Neben dem Urheberrecht wird cursorisch auf Fragen aus anderen Rechtsgebieten eingegangen, die für E-Learning zwar nicht so bedeutend sind wie das Urheberrecht, im Einzelfall aber durchaus relevant werden können.

Die erste Auflage dieses Leitfadens wurde 2007 publiziert. 2008 erfolgte eine erste Aktualisierung, um den Leitfaden an die Rechtslage nach dem sog. „Zweiten Korb“ (das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“) anzupassen. In diesem Zuge wurden auch die durch Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie erfolgten Änderungen des Urheberrechtsgesetzes eingearbeitet (in Kraft getreten zum 1.9.2008). Mit der zweiten Überarbeitung in 2015 wurden zwischenzeitlich ergangene gesetzliche Änderungen, wie z. B. durch das im Oktober 2013 beschlossene „Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke“ sowie neue Rechtsprechung berücksichtigt. Zudem wurde ein neues Kapitel hinzugefügt, das sich mit Open Educational Resources (OER) beschäftigt. In der neuesten Aktualisierung (Stand Oktober 2017) findet sich ein vollständig überarbeiteter Abschnitt zu den urheberrechtlichen Schrankenregelungen, die mit dem „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ grundlegend neu geregelt wurden.

Oktober 2017, Dr. Till Kreutzer

Dr. Till Kreutzer
iRights.Law Rechtsanwälte
Almstadtstraße 9/11, 10119 Berlin
t.kreutzer@irights-law.de
www.irights-law.de

II. Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Inhaltsverzeichnis.....	4
III. Urheber- und Leistungsschutzrechte	7
1. Was schützt das Urheberrecht?	7
1.1 Das Werk als Schutzgegenstand des Urheberrechts	7
1.2 Individualität und Schöpfungshöhe.....	7
1.3 Kein Urheberrechtsschutz für Ideen oder Konzepte	9
2. Welche Rechte gewährt das Urheberrecht?	9
3. Wem steht das Urheberrecht, wem stehen Nutzungsrechte zu?	10
4. Entstehung des Urheberrechts	12
5. Freie Werke und Open Content	12
5.1 Gemeinfreiheit nach Ablauf der Schutzdauer	13
5.2 Amtliche Werke.....	14
5.3 Open Source und Open Content	14
5.3.1 Was bedeutet Open Source und Open Content?.....	14
5.3.2 Welche Vorteile haben öffentliche Lizenzen?.....	15
5.3.2.1 Vorteile für die Nutzer	16
5.3.2.2 Vorteile für die Rechteinhaber	17
6. Open Educational Resources (OER)	18
6.1 Definition von Open Educational Resources	18
6.2 Vorteile von OER	20
6.3 Rechtliche Funktionsweise von Open-Content-Lizenzen für OER	21
6.4 Urheber- und lizenzrechtliche Voraussetzungen von OER	21
6.5 Folgen der Lizenzierung als OER.....	22
6.6 Veröffentlichungs- und Lizenzmodelle bei OER	23
6.6.1 Dezentrale Lizenzierung – Plattformmodell.....	24
6.6.2 Zentrale Lizenzierung – Verlags- oder Herausgebermodell	24
6.7 Für OER geeignete Lizenzen	26
6.7.1 Die Lizenzen von Creative Commons	26

6.7.2	Alternativen zu Creative Commons	28
6.7.3	Einschätzung zur Geeignetheit von Creative Commons für OER	29
6.8	OER in der Praxis	30
6.8.1	Die Situation in Deutschland	30
6.8.2	Die Situation in anderen Ländern	31
6.8.3	Fazit.....	32
7.	Gesetzliche Nutzungsfreiheiten: die Schranken des Urheberrechts.....	32
7.1	Das Zitatrecht (§ 51 UrhG).....	33
7.2	Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG).....	37
7.3	Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)	40
7.4	Text und Data Mining (§ 60d UrhG).....	42
7.5	Nutzungsbefugnisse für Kulturinstitutionen und Bibliotheken (§§ 60e und 60f UrhG).....	43
7.6	Digitale Leseplätze in öffentlichen Bibliotheken, Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen (§§ 60e Absatz 4, 60f Absatz 1 UrhG)	44
7.7	Kopienversand (§ 60e Absatz 5 UrhG).....	45
7.8	Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)	46
7.8.1	Die Privatkopieschranke.....	47
7.8.2	Vervielfältigungen zum (sonstigen) eigenen Gebrauch.....	48
7.9	Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 Absatz 4 UrhG)	49
7.10	Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren (§ 40a UrhG)	50
7.11	Nutzung von verwaisten Werken (§ 61 UrhG)	51
7.12	Setzen von Links	52
8.	Erwerb von Nutzungsrechten.....	54
8.1	Grundsätzliches zum Rechtserwerb	54
8.2	Wer ist „Nutzer“, wer muss welche Rechte erwerben?.....	54
8.3	Grundsätzliches zur Gestaltung von Lizenzverträgen	55
8.4	Umfang der zu erwerbenden Rechte	56
8.4.1	Exklusive und nicht exklusive Nutzungsrechte.....	57
8.4.2	Räumlicher Geltungsbereich der Nutzungsrechte.....	58
8.4.3	Zeitliche Beschränkungen	59

8.4.4	Inhaltliche Beschränkungen: Welche Rechte sollen eingeräumt, welche Nutzungsarten gestattet werden?	60
8.4.5	Welche Nutzungsrechte sollten in Lizenzverträgen über die Nutzung von E-Learning-Materialien generell eingeräumt werden?.....	61
8.4.6	Übertragbarkeit der eingeräumten Nutzungsrechte	62
8.4.7	Sonderproblem: Rechte an noch unbekanntem Nutzungsarten.....	63
9.	Dokumentationen über Fremdinhalte	65
IV.	Weitere für E-Learning relevante Schutzrechte	66
1.	Persönlichkeitsrechte, vor allem: das Recht am eigenen Bild	66
2.	Das Markenrecht.....	68
2.1	Strategische Überlegung: Wird eine Marke benötigt?	68
2.2	Die Anmeldung von Marken schützt nicht vor der Verletzung von Marken anderer!.....	70
V.	Literaturliste	71

7. Gesetzliche Nutzungsfreiheiten: die Schranken des Urheberrechts

Auch Werke, die nicht unter einer öffentlichen Lizenz stehen, können zu bestimmten Zwecken **ohne Zustimmung**, mitunter sogar ohne Vergütung des Urhebers genutzt werden. Denn das Urheberrechtsgesetz sieht **Einschränkungen** der ausschließlichen Urheberrechte vor, die sog. **Schrankenbestimmungen**. Bei der Entwicklung und dem Einsatz von E-Learning-Inhalten sind diese Regelungen von besonderem Interesse, wenn das Lernmaterial Inhalte von anderen Personen (sog. **Werke Dritter bzw. Fremdmaterial**) enthält. Wird Fremdmaterial auf eine Art und Weise genutzt, die durch eine Schrankenbestimmung abgedeckt wird, ist der Nutzer von der Verpflichtung entbunden, sich die hierfür erforderlichen Rechte vom

Rechtsinhaber einräumen zu lassen⁷⁴. Die Schrankenregelungen sind also gesetzliche Gestattungen, die dementsprechend auch **gesetzliche Lizenzen genannt werden**.

Im deutschen Urheberrecht sind diese Nutzungsprivilegien in einer **Vielzahl von Paragraphen** geregelt. Jede einzelne Regelung bezieht sich auf eine oder mehrere konkrete Nutzungsformen. Die Methode, statt einer allgemeinen und umfassenden „fair use“-Regel bestimmte Nutzungsprivilegien nur für konkrete gesetzlich determinierte Fälle zu gewähren, führt dazu, dass der **Umgang** mit den Schrankenbestimmungen häufig **schwierig** ist. Zumeist wird es erforderlich sein, eine geplante Nutzung auf ihre Vereinbarkeit mit der jeweiligen Regelung zu überprüfen, bevor sie vorgenommen wird. Wer z. B. – im urheberrechtlichen Sinne – **falsch zitiert** indem er die Grenzen der Zitierfreiheit überschreitet, begeht eine **Urheberrechtsverletzung**. Das kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Im Folgenden sollen deshalb einige, für den Bereich der Lehre besonders bedeutsame, Schrankenbestimmungen erläutert werden. In der aktuellen Ausgabe wurde dieser Abschnitt grundlegend überarbeitet. Durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (**UrhWissG**)⁷⁵ vom 1. September 2017 hat der Bundestag die Regelungen **grundlegend reformiert**. Diese Änderungen werden am 1. März 2018 in Kraft treten. Weil aber schon jetzt der endgültige Wortlaut feststeht, konzentriert sich dieser Leitfaden ausschließlich auf die ab dann geltende Rechtslage. Wer sich zu der bis dahin geltenden (alten) Rechtslage informieren möchte, dem steht die Voraufgabe weiterhin online zur Verfügung⁷⁶.

Zu bedenken ist, dass das UrhWissG vom Gesetzgeber durch § 142 Absatz 2 UrhG auf fünf Jahre befristet wurde. Sollten sie nicht verlängert werden, treten die betroffenen Schrankenbestimmung also zum 1. März 2023 ersatzlos außer Kraft. Da der Gesetzgeber es versäumt hat, eine Regelung zu treffen, die in diesem Fall greifen würde (etwa eine Rückkehr zu den alten Schrankenbestimmungen), ist derzeit unklar, was passieren würde, wenn eine Verlängerung oder Entfristung nicht erfolgt. Ohne aktives politisches Handeln würden sämtliche Nutzungsfreiheiten für Wissenschaft und Bildung aus dem deutschen Urheberrecht verschwinden. Dass dieser Fall eintritt, ist jedoch eher unwahrscheinlich. Ein völliger Entfall des Zitatrechts würde beispielsweise schon für sich genommen gegen die Berner Übereinkunft und im Zweifel auch gegen die deutsche Verfassung verstoßen.

7.1 Das Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Das Zitatrecht ist für Lehre und Wissenschaft sowie für die Kunst von großer Bedeutung. Es gestattet, geschützte **Werke oder Werkteile** (Texte, Musik, Filme, Abbildungen etc.) in einem eigenen Werk zu **verwenden**. Das eigene („**zitierende**“) Werk darf dann mit den hierin enthaltenen Werken/Werkteilen Dritter veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet, öffentlich wiedergegeben oder ins

⁷⁴ Für viele Nutzungen, die durch Schrankenbestimmungen von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind, muss gleichwohl eine Vergütung bezahlt werden. Solche Vergütungen sind jedoch üblicherweise nach vorab bestimmten Tarifen pauschal an eine Verwertungsgesellschaft (wie die VG WORT oder die GEMA) zu bezahlen. Hierdurch werden viele Schwierigkeiten vermieden, die im Rahmen von individuellen Vergütungsvereinbarungen und -abrechnungen entstehen können. Handelt es sich um Nutzungen, die Personen in Bildungseinrichtungen oder anderen Institutionen vornehmen, trifft die Vergütungspflicht nicht den individuellen Nutzer, sondern die jeweilige Einrichtung.

⁷⁵ Siehe <https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html> und <https://irights.info/schlagwort/urhwissg>.

⁷⁶ https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_E-Learning_Rechtsfragen_Kreutzer_MMKH_2015.pdf

Internet gestellt werden. Die Zitierfreiheit geht dabei weiter als die meisten Schrankenbestimmungen. Sie befreit **nicht nur vom Zustimmungsgebot**, sondern auch von jeglichen **Vergütungsansprüchen**.

Wie für alle anderen Nutzungsprivilegien gelten auch für das Zitatrecht **Regeln**. Das Urheberrechtsgesetz nennt ausdrücklich nur drei besondere Formen des Zitats:

Wissenschaftliches Großzitat
Kleinzitat
Musikzitat

Bis zum 1. Januar 2008 waren – nach dem Gesetzestext – ausschließlich die vorgenannten Zitatformen erlaubt. In der Urheberrechtsreform des so genannten Zweiten Korbes wurde § 51 UrhG weiterentwickelt und als eine Art Generalklausel ausgestaltet. Die drei gesetzlich geregelten Fälle (Groß-, Klein- und Musikzitat) sind seither nur noch beispielhaft genannt⁷⁷. Der Grund für diese Flexibilisierung lag darin, dass die Rechtsprechung schon seit langem Zitatformen anerkannt hatte, die im Gesetz nicht genannt waren (wie z. B. das sog. „**große Kleinzitat**“ oder das **Filmzitat**). Vor allem die Beschränkung des Kleinzitats auf das Zitieren in Sprachwerken (also Texten) wurde schon seit jeher als zu eng empfunden. Da insofern das Gesetz veraltet war, wurde es schließlich geändert, wobei der Gesetzgeber darauf hinwies, dass die Zitatschranke hierdurch nicht grundlegend erweitert werden sollte. Vielmehr war lediglich eine „vorsichtige inhaltliche Erweiterung der Zitierfreiheit“ intendiert. Die ab 1. März 2018 geltende Fassung enthält lediglich einen Zusatz (siehe hierzu unten) für spezielle Konstellationen. An den Grundregeln des Zitatrechts ändert sich daher nichts.

Nach der geltenden Regelung darf **in jeder** und **aus jeder Werkart** zitiert werden, wenn die Voraussetzungen eines zulässigen Zitats erfüllt sind⁷⁸. So sind Zitate aus Filmen in Filmen oder von Musik in Filmen oder in Multimediawerken (z. B. auf Websites) ebenso möglich wie Zitate von Fotos oder Texten in jeder anderen denkbaren Werkart. Auf die in § 51 Satz 2 UrhG nach wie vor geregelte Unterscheidung zwischen dem wissenschaftlichen Großzitat, dem Kleinzitat und dem Musikzitat kommt es daher nicht mehr maßgeblich an. Das bedeutet, dass – sofern der Zitat Zweck es rechtfertigt – in jeder Werkart auch ganze Werke Dritter zitiert werden dürfen⁷⁹. Ob das zitierende Werk selbst urheberrechtlich geschützt ist, ist dabei unerheblich⁸⁰.

⁷⁷ Die Aufzählung der drei Zitatformen wird nunmehr mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet. Damit wird verdeutlicht, dass es sich bei dem Folgenden nur um Beispiele handelt, mit denen (meistens) die Hauptanwendungsfälle beschrieben werden. Darüber hinaus ist die Generalklausel offen für weitere Konstellationen.

⁷⁸ So der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung. Hierin wies er zudem ausdrücklich darauf hin, dass insofern z. B. auch Zitate aus oder in Multimediawerken möglich seien.

⁷⁹ Schon nach altem Recht erkannte die Literatur das (ungeschriebene) „große Kleinzitat“ an, bei dem ganze Werke in jeder Werkart prinzipiell nach den weniger strengen Regeln des Kleinzitats zitiert werden durften. Dies war vor allem für Werke anerkannt, die typischerweise nur im Ganzen einem Zitat Zweck, also der Veranschaulichung, Auseinandersetzung oder Unterstützung des eigenen Werks, dienen können. Dies gilt vor allem für **Fotografien**. Ein Foto ist in aller Regel nicht geeignet, in kleinen Teilen zitiert zu werden. Die Übernahme des ganzen Bildes ist daher zulässig, wenn dies durch einen Zitat Zweck gerechtfertigt erscheint. Bei anderen Werkarten – wie Texten – wird es dagegen nur in seltenen Ausnahmen gerechtfertigt sein, das ganze Werk zu zitieren.

⁸⁰ So der EuGH in der Entscheidung „Painer“, siehe <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=115785&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, Rz. 136.

Zitate sind nur gestattet, wenn ein **Zitatzweck** vorliegt, der **Umfang des Zitats** durch den Zweck gerechtfertigt ist, die **Quelle** angegeben wurde (§ 63 UrhG) und die fremden Werke oder Werkteile **nicht verändert** wurden (§ 62 UrhG)⁸¹. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat inzwischen klargestellt, dass das Fehlen einer Quellenangabe das Zitat insgesamt unzulässig macht. Es stellt also eine Verletzung des Urheberrechts dar und nicht bloß einen Formfehler⁸².

Zentrales Element der Zitatschranke ist der **Zitatzweck**. Ein solcher liegt nur vor, wenn das Zitat gewissermaßen als „**fremde Zutat**“ in eine eigene Gestaltung integriert wurde. Dies impliziert zum einen, dass nicht verschleiert werden darf, dass die zitierten Inhalte von anderen Urhebern stammen (ansonsten handelt es sich um ein Plagiat, das auch eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann⁸³). Die **Übernahme** muss **entsprechend gekennzeichnet** werden⁸⁴. Zum anderen muss ein **inhaltlicher Zusammenhang** zwischen dem zitierenden und dem zitierten Werk vorhanden sein, der das Zitat rechtfertigt. Dieser Zusammenhang kann z. B. darin liegen, dass mit der Entlehnung die **eigenen Ausführungen erläutert** oder unterstrichen werden (sog. "Belegfunktion" des Zitats), bzw. dass man sich in seinem eigenen Werk mit dem entlehnten Werk **inhaltlich auseinandersetzt**. Ausreichend ist darüber hinaus auch, wenn das Zitat z. B. der **Verwendung als Motto oder Devise**, einer **Hommage** oder als **künstlerisches Stilmittel** dient.

An einem Zitatzweck fehlt es dagegen, wenn die Übernahme rein **illustratorischen Zwecken** dient, etwa um das eigene Werk optisch oder akustisch aufzuwerten oder man sich hierdurch gar nur eigene Ausführungen ersparen will⁸⁵.

Die zweite Voraussetzung für ein zulässiges Zitat ist, dass dessen **Umfang** durch den Zweck gerechtfertigt ist. Wie groß der Umfang des oder der Zitate im Einzelfall sein darf, ergibt sich einerseits aus dem Verhältnis zwischen dem **Umfang des zitierenden Werks** zu der **Anzahl und dem Umfang des oder der zitierten Werke bzw. Werkteile**. Andererseits darf der **Umfang des Zitats im Verhältnis zum Umfang des Werks aus dem zitiert wird**, nicht unangemessen groß sein. Üblicherweise wird nur die Entnahme eines Teils nach § 51 UrhG gerechtfertigt sein⁸⁶. Leider gibt es auch für die Beurteilung des zulässigen Umfangs von Zitaten **keine konkreten Regelungen**. Es ist also nicht festgeschrieben, dass Zitate in einem gewissen Umfang (etwa bis zu drei Sätzen, maximal 10% o. ä.) stets erlaubt sind. Es kommt vielmehr allein auf das oben genannte Verhältnis an und damit auf eine Einzelfallprüfung. Abstrakt betrachtet wäre es beispielsweise im Zweifel nicht zulässig, **aus** einem einseitigen Text eine dreiviertel Seite zu zitieren. Ebenso wenig wäre erlaubt, **in** einem zehnminütigen (eigenen) Filmbeitrag acht Minuten aus anderen Filmen zu zitieren. Besteht das eigene Werk – im Extremfall – **nur aus Ausschnitten fremder Werke** (z. B. bei einer Kollage oder einer „Sammlung berühmter Zitate“), greift das Zitatrecht ebenfalls nicht.

⁸¹ Das Änderungsverbot in § 62 UrhG sieht auch Ausnahmen vor. So dürfen z. B. Übersetzungen „soweit es der Benutzungszweck erfordert“ oder Formatänderungen bei fotografischen Werken vorgenommen werden.

⁸² So der EuGH erneut in der Entscheidung „Painer“, siehe <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=115785&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, Rz.149.

⁸³ Der Begriff Plagiat wird im Urheberrecht nicht verwendet. Ein Plagiat könnte aus urheberrechtlicher Sicht darin liegen, dass ein schutzfähiger Bestandteil eines Werkes widerrechtlich, etwa entgegen der Zitatvorschriften und ohne entsprechende Kennzeichnung, in das eigene Werk kopiert wird. Hierin läge eine rechtswidrige Vervielfältigung und ein Verstoß gegen das Namensnennungsrechts des Urhebers (§ 13 UrhG).

⁸⁴ Dieser Hinweis wird üblicherweise durch Hervorhebungen, wie vor allem Anführungszeichen, gegeben. Die Quellenangabe dient dagegen häufig weniger dem Hinweis, dass es sich um ein Zitat handelt, sondern eher dazu, den Urheber zu nennen.

⁸⁵ Die gerade im Internet häufig anzutreffende Vorgehensweise, Meldungen nahezu ausschließlich unter Verwendung von (teils sehr langen) Zitaten zu verfassen, wird daher – soweit das Zitierte schutzfähig ist – urheberrechtlich sehr häufig nicht zulässig sein.

⁸⁶ Zur seltenen Ausnahme des großen Kleinzitats, bei dem ausnahmsweise Zitierungen eines gesamten Werks gestattet sind, siehe oben.

Merke: Der Umfang von Zitierungen muss immer in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des eigenen Werks stehen. Als Grundregel sollte man beachten, dass das eigene Werk stets im Vordergrund stehen sollte. Zitate dürfen allein unterstützend eingesetzt werden. Besteht das eigene Werk ausschließlich oder überwiegend aus Zitaten, ist der vom Zitatrecht abgedeckte Rahmen im Zweifel überschritten. Für die Nutzung der fremden Werke müssen dann Nutzungsrechte erworben werden.

Das UrhWissG ergänzt das Zitatrecht durch eine praktisch bedeutende Klarstellung: Hiernach gilt, dass beim Zitieren **auch Abbildungen des Zitierten** genutzt werden dürfen, unabhängig davon, ob die Abbildung selbst urheberrechtlich oder durch ein Leistungsschutzrecht geschützt ist. Hiermit soll eine häufig auftretende Unklarheit bei der Zitierung von Fotos, die das eigentlich zu zitierende Werk abbilden, beseitigt werden. Denn solche Fotos werden selbst häufig zumindest durch das Lichtbildrecht geschützt sein, dürfen also eigentlich nur benutzt werden, wenn der Zitat Zweck auch für deren Nutzung vorliegt. Das wird häufig nicht der Fall sein. Zitiert man beispielsweise ein Gemälde, das auf einem Foto abgebildet ist, bezieht sich der innere Zusammenhang – und damit der Zitat Zweck – in der Regel nur auf **das Abgebildete, nicht aber die Abbildung**. Denn das Zitat wird sich hier in der Regel nicht mit dem Foto von dem Gemälde auseinandersetzen, sondern nur mit dem Gemälde selbst. Der neue Satz 3 des § 51 UrhG **stellt klar**, dass der **Zitat Zweck** in solchen Fällen – neben der Nutzung des Abgebildeten – auch **die Nutzung der Abbildung erfasst und sie legitimiert**. Nunmehr ist es also ausdrücklich gestattet – soweit alle Zitatvoraussetzungen vorliegen – nicht nur eine Skulptur zu zitieren, sondern auch ein Foto von dieser Skulptur, ohne den Fotografen hierfür um Erlaubnis zu fragen. Auch wenn es nicht eindeutig geregelt ist, sollte der Name des Fotografen, soweit möglich und bekannt, hierbei angegeben werden.

Als weitere Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Zitat muss die **Quelle** des zitierten Werkes **angegeben werden**, in aller Regel also zumindest der Name des Urhebers und die Fundstelle (§ 63 UrhG). Welche Angaben im Einzelnen zu machen sind, wird vom Gesetz nicht vorgegeben. Die Pflicht zur Quellennennung ist damit **flexibel**. Wie die Quelle genannt wird, welche Angaben zu machen sind und in welcher Form und an welcher Stelle die Quellenangabe erfolgt, hängt unter anderem von den Werkarten und der Verwendungsform ab. Schon aus praktischen Gründen müssen Musikzitate in Fernsehsendungen anders referenziert werden als Textausschnitte in einem Buch. Üblich ist es bei Textzitaten etwa, neben dem Urheber auch den Verlag, den Werktitel, den Erscheinungsort und das Erscheinungsjahr zu nennen. Bei Online-Quellen nennt man die URL. Derart detaillierte Quellenangaben werden bei der Verwendung von Tonzitaten in Radiosendungen generell nicht erforderlich sein. Erforderlich ist, was **machbar** und **angemessen** ist.

Zudem ist der Grundsatz zu beachten, dass ein zitiertes **Werk nicht verändert** werden darf (§ 62 UrhG). Allerdings erfährt dieser Grundsatz eine Einschränkung durch den oben erläuterten Zitat Zweck. Umfangreiche Werke müssen und dürfen selbstverständlich gekürzt werden, soweit die Anforderungen des Zitatrechts dies erfordern. Bei der Wiedergabe von Sprache ist zudem der Wechsel von direkter in die indirekte Rede erlaubt sowie kleinere Änderungen der Satzstruktur, um das Zitat an den aufnehmenden Text anzupassen. Änderungen müssen aber kenntlich gemacht werden.

Ein Werk, in dem zulässig zitiert wurde, darf prinzipiell auf **jede denkbare Art und Weise** verwertet werden. Ein Text, der Zitate in zulässigem Umfang enthält, darf daher generell ohne Einschränkung vervielfältigt, verbreitet oder ins Internet gestellt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde das Zitatrecht die Nutzungsmöglichkeiten am zitierenden Werk erheblich beschneiden, was wiederum die Zitiermöglichkeiten erheblich einschränken würde. Man stelle sich vor, dass z. B. eine

Dissertation, in der naturgemäß umfangreich zitiert wird, aufgrund der – durch das Zitatrecht gedeckten – Übernahme fremder Inhalte nicht online publiziert werden dürfte.

7.2 Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG)

Der mit der letzten Gesetzesänderung neu geschaffene § 60a UrhG enthält eine **zentrale Regelung** zum **Bildungsprivileg** für Nutzungen in **Unterricht und Lehre**. Im alten Gesetz waren die diesbezüglichen Schrankenbestimmungen unübersichtlich über mehrere Vorschriften verteilt (z. B. in § 53 UrhG sowie den nun weggefallenen § 52a UrhG). Mit der neuen Gesetzesstruktur sollte es nun einfacher sein nachzuvollziehen, welche Nutzungshandlungen in Bildung und Lehre ohne Zustimmung des Rechteinhabers gestattet sind.

§ 60a UrhG erlaubt es **Bildungseinrichtungen**, geschütztes Material **zur Veranschaulichung des Unterrichts** in gewissem Umfang (dazu sogleich) zu verwenden. Die Regelung privilegiert nach dessen Absatz 4 Schulen und Hochschulen, frühkindliche Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung. Mit der Nutzung dürfen **nur nicht kommerzielle Zwecke** verfolgt werden. Nach der Gesetzesbegründung kommt es nach der neuen Regelung nicht mehr darauf an, ob die Institution profitorientiert oder gemeinnützig ausgerichtet ist⁸⁷. Auch die Nutzung in Privatschulen kann daher erlaubt sein⁸⁸. Entscheidend ist, ob **der Unterricht selbst** auf **Gewinnerzielung abzielt** oder nicht. In entgeltlichen Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen gelten die Nutzungsfreiheiten des § 60a UrhG daher z. B. nicht.

Zulässig ist es, bereits veröffentlichte Werke zu **vervielfältigen**, zu **verbreiten**, **öffentlich zugänglichzumachen** und **öffentlich wiederzugeben**. Damit sind **alle** für Unterricht und Lehre **relevanten Nutzungsformen** abgedeckt. Für E-Learning besonders relevant ist die Erlaubnis, ein Werk öffentlich zugänglich machen zu dürfen⁸⁹. Gemeint ist damit, urheberrechtlich geschütztes Material über das Internet (oder Intranet) **zum individuellen Abruf bereitzuhalten**⁹⁰. Öffentliche Wiedergabe ist der Oberbegriff und erfasst darüber hinaus z. B. die Vorführung eines Werks, indem im Rahmen eines Online-Kurses den Teilnehmern ein Video gezeigt wird. Auch durch Sendungen, die Gesetzesbegründung nennt hier beispielhaft die Übertragung von Vorlesungen in MOOCs (massive open online courses), kann nach § 60a UrhG geschütztes Material genutzt werden. Schließlich wird durch die Erweiterung der Erlaubnis auf **sämtliche Formen der öffentlichen Wiedergabe** auch die Lücke geschlossen, dass zu Unterrichtszwecken Fremdmaterial präsentiert, also vor allem in Präsentationen verwendet werden darf. Solche „flüchtigen“ Nutzungen und Live-Vorführungen waren in Lehr- und wissenschaftlichen Veranstaltungen zwar schon immer üblich, befanden sich bislang aber in einer rechtlichen Grauzone.

⁸⁷ Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 36 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>). Nach der alten Regelung des § 52a UrhG waren nur „nichtgewerbliche“ Einrichtungen befugt und es galt zusätzlich die Einschränkung, dass die Nutzung nur nicht kommerziellen Zwecken diene durfte.

⁸⁸ Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 36.

⁸⁹ Die Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs im Urheberrecht ist ein viel diskutiertes Thema mit großer praktischer Bedeutung, das hier nicht vertieft werden kann. Wiedergaben außerhalb der Öffentlichkeit, beispielsweise – je nach Interpretation des Öffentlichkeitsbegriffs – in einer Schulklasse, fallen nicht unter § 60a UrhG oder eine andere Schranke. Solche werden durch das Urheberrecht gar nicht erfasst und sind daher generell sowohl erlaubnis- als auch vergütungsfrei. Dies stellt die Gesetzesbegründung noch einmal ausdrücklich klar (BT-Drucks. 18/12329, S. 36).

⁹⁰ Nach dem Urteil des BGH „Meilensteine der Psychologie“ (<http://openjur.de/u/641887.html>) zum alten § 52a UrhG durfte dies auch in der Form geschehen, dass die Zugriffsberechtigten das Werk ausdrucken oder abspeichern können. An dieser Rechtsprechung ändert der neu formulierte Gesetzeswortlaut nichts. Nachnutzungen, wie persönliche Kopien der Unterrichtsteilnehmer, unterliegen daher weiterhin anderen Regelungen wie vor allem § 53 UrhG.

Nutzungen sind nach § 60a UrhG nur dann gestattet, wenn sie dazu dienen, den **Unterricht bzw. die Lehre zu veranschaulichen**. Damit ist im weiteren Sinne gemeint, dass die Nutzung erfolgen muss, um den Lernstoff **verständlicher** und **leichter erfassbar** zu machen. Dazu reicht es bereits aus, dass das Werk geeignet ist, den Stoff zu vertiefen oder zu ergänzen. Nicht gestattet werden dagegen Nutzungen zu reinen Unterhaltungszwecken. Ob die Veranschaulichung während des Unterrichts oder einer Prüfung bzw. jeweils davor oder danach stattfindet, ist unerheblich⁹¹.

Nutzungshandlungen gemäß § 60a UrhG dürfen sich an **folgende Personengruppen** richten:

1. **Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung**. Die Bereitstellung von digitalisierten Materialien über einen Online-Zugang darf zunächst (nur) für die Beteiligten des Unterrichts erfolgen, zu dessen Veranschaulichung die Nutzung dienen soll. Nicht erlaubt ist daher, das Material beispielsweise allen Schul- oder Hochschulangehörigen zugänglich zu machen. Der **Zugriff durch unbefugte Dritte**, die nicht zum berechtigten Personenkreis der Veranstaltung gehören, ist **technisch zu verhindern** (z. B. durch die Einrichtung registrierungspflichtiger Kurse auf einer Lernplattform, die nur für die Teilnehmer freigeschaltet werden)⁹². Der Begriff der „Veranstaltung“ ist hier weit zu verstehen und kann gleichgesetzt werden mit Kurs, Seminar, Vorlesung, Projekt- oder Prüfungsgruppe.

2. Neu eingeführt wurde das Recht, dass **Lehrende und Prüfer derselben Bildungseinrichtung** untereinander angefertigte Kopien von Materialien weitergeben („sharen“) dürfen. Diese können dann entsprechend Nummer 1 anschließend für die eigene Veranstaltung verwendet werden.

3. Um den Unterricht selbst oder **Unterrichts- oder Lernergebnisse zu präsentieren**, darf das Material **auch Dritten** zugänglich oder sonst wie überlassen werden. Gedacht ist hierbei etwa an Elternabende oder öffentlich zugängliche Schulveranstaltungen, bei denen Unterrichtsinhalte gezeigt werden. Zudem soll es Bildungseinrichtungen hiernach ermöglicht werden, auf Webseiten Einblicke in ihren Unterricht zu geben⁹³.

Weiterhin sind die Nutzungen nach § 60a UrhG auf einen bestimmten Umfang beschränkt. Neu ist hieran vor allem, dass das Gesetz erstmals eine konkrete Umfangsgrenze nennt. Hiernach dürfen **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes verwendet werden⁹⁴. Handelt es sich bei dem Material um **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift** oder **wissenschaftlichen Zeitschrift**, sonstige **Werke geringen Umfangs** oder um **vergriffene Werke** (dazu unten), dürfen diese sogar **vollständig** genutzt werden (Absatz 2). Texte sind nach dem BGH „Werke geringen Umfangs“, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind⁹⁵. Aus einer Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschrift darf jeweils nur ein einzelner Beitrag vollständig entnommen werden, um deren Primärverwertung nicht zu gefährden. Aufgrund einer Änderung des Gesetzesentwurfes durch den Bundestag sind von den erweiterten Nutzungsbefugnissen gemäß Absatz 2 allerdings

⁹¹ Anders als im alten § 52a UrhG, nach dem Nutzungen „im Unterricht“ gestattet waren, sind nun Nutzungen „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ zulässig.

⁹² So bereits der BGH in „Meilensteine der Psychologie“ zum alten § 52a UrhG, Rz. 46, <http://openjur.de/u/641887.html>.

⁹³ Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 37.

⁹⁴ Nach dem alten § 52a UrhG durften nur „kleine Teile eines Werkes“ öffentlich zugänglich gemacht werden. Diesbezüglich entschied der BGH in seinem Urteil „Meilensteine der Psychologie“, dass damit maximal 12 Prozent bzw. höchstens 100 Seiten eines Werkes gemeint seien. Den Begriff der „kleinen Teile“ hat der Gesetzgeber durch eine konkrete Angabe ersetzt und sich zudem bewusst gegen eine absolute Grenze entschieden.

⁹⁵ So schon der BGH in seinem Urteil „Meilensteine der Psychologie“. Die Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf BT-Drucks. 18/12329, S. 35, konkretisiert weiterhin die folgenden Definitionen für „Werke geringen Umfangs“: Noten 6 Seiten, Filme 5 Minuten, Musik 5 Minuten. Hiernach dürfen auch Musikstücke (sofern sie nicht länger als 5 Minuten sind) vollständig genutzt werden.

Presseerzeugnisse wie Publikumszeitschriften und Zeitungen ausgenommen⁹⁶ Für sie gilt daher lediglich die 15-prozentige Nutzungsbefugnis aus Absatz 1 oder das Zitatrecht.

§ 60a Absatz 3 UrhG enthält weitere **Bereichsausnahmen** für bestimmte Werkarten und Nutzungsformen. Nach Ziffer 1 ist es nicht erlaubt, die **Vor- bzw. Aufführung** eines Werkes (Film, Konzert, Theaterstück, aber auch Lesungen oder Reden) **mitzuschneiden oder live zu streamen**. Generell dürfen nunmehr aber auch Filmwerke (in Ausschnitten bis zu 15%) genutzt werden, was nach dem alten § 52a UrhG ausgeschlossen war.

Ziffer 2 schließt die Nutzung von **für den Schulunterricht erstellten Werken** aus. Auch kleine Teile oder einzelne Texte aus Schulbüchern dürfen daher (weiterhin) nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers für Unterrichtszwecke kopiert, digitalisiert oder digital zugänglich gemacht werden.

Nach Ziffer 3 dürfen **keine physischen Kopien von Noten** angefertigt werden. Sind allerdings zur Veranschaulichung digitale Kopien (wie Scans) von Musiknoten erforderlich, dürfen diese angefertigt und den Teilnehmern zugänglich gemacht werden⁹⁷.

Nutzungen nach § 60a UrhG sind in aller Regel zu **vergüten** (siehe § 60h Absatz 1 UrhG). Eine Ausnahme besteht für öffentliche Wiedergaben von Werken im Unterricht – z. B. das Vortragen von Gedichten, Abspielen oder Vorsingen von Musik – oder wie oben beschrieben bei Schulveranstaltungen o. ä. Solche Nutzungen erfordern keine Vergütung. Wird beispielsweise bei einem Weihnachtskonzert der Schule ein im Unterricht eingeübtes Lied vorgeführt, ist dies nicht nur zulässig, sondern auch vergütungsfrei⁹⁸. **Gleiches** dürfte auch für die **Nutzung von Bildern oder anderen Inhalten in Präsentationen gelten**, die zur Veranschaulichung des Unterrichts oder bei Veranstaltungen vorgeführt werden⁹⁹.

Die Vergütungen werden – wie bisher – **von Verwertungsgesellschaften** wie der VG Wort geltend gemacht, eingezogen und an die Rechteinhaber ausgeschüttet. Zu diesem Zweck schließen die Verwertungsgesellschaften üblicherweise Gesamtverträge mit den Bundesländern¹⁰⁰. § 60h Absatz 3 UrhG schließt **nutzungsbezogene Vergütungen** zwar nicht aus, erklärt aber ausdrücklich, dass **Pauschalvergütungen angemessen** sind. Die Regelung legt zudem nahe, die für die Vergütungshöhe relevante Nutzungsintensität durch repräsentative Erhebungen und Stichproben zu ermitteln¹⁰¹. Rechtsstreitigkeiten über die Forderung nach Einzelvergütungen, wie sie vor allem von der VG Wort in der Vergangenheit gegen die Bundesländer geführt wurden, wird hiermit die rechtliche Grundlage entzogen. Die Vergütung für Vervielfältigungen erfolgt nach wie vor über das Pauschalvergütungssystem nach den §§ 54 bis 54c UrhG.

Der Gesetzgeber hat in den Neuregelungen **Formulierungen entfernt**, die in der Vergangenheit zu Rechtsstreitigkeiten geführt haben. So sind die Nutzungshandlungen nach § 60a UrhG generell und nicht nur dann gestattet (wie nach dem alten § 52a UrhG), wenn sie „**geboten**“ sind. Damit wird unter anderem klargestellt, dass die Schrankenbestimmungen **auch dann in Anspruch**

⁹⁶ Siehe zur Begründung die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 18/13014, S. 28.

⁹⁷ Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 28.

⁹⁸ So ausdrücklich die Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 47.

⁹⁹ Zu beachten ist, dass nur die „Live-Vorführung“ der Präsentation vergütungsfrei wäre. Würde sie im Anschluss für die Teilnehmer online zugänglich gemacht, wäre hierfür eine Vergütung nach § 60h UrhG zu entrichten.

¹⁰⁰ Nach Absatz 5 der Regelung sind die einzelnen Nutzer, wie Lehrer, Mitarbeiter an Universitäten etc., selbst nicht als Vergütungsschuldner anzusehen, sondern lediglich die Einrichtungen. Die Bundesländer können natürlich weiterhin anstelle der Bildungseinrichtungen die Vergütungen entrichten und Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften schließen.

¹⁰¹ In Bezug auf die Beweggründe für diese Neuregelung siehe die instruktiven Ausführungen im Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 47.

genommen werden können, wenn Verlage oder andere Rechteinhaber die hierunter fallenden Nutzungen zur Lizenzierung anbieten (**kein Vorrang von Lizenzangeboten**)¹⁰².

Generell sind **Verträge**, durch die die Nutzungsbefugnisse nach § 60a UrhG (und auch den anderen Schrankenbestimmungen für Wissenschaft und Bildung) **eingeschränkt oder ausgeschlossen** werden, gemäß § 60g UrhG **unwirksam**. Dies gilt jedoch nur für Neuverträge, also nicht für solche, die bereits **vor dem 1. März 2018 geschlossen** wurden.

Generell gilt für Nutzungen nach § 60a UrhG (wie auch nach den anderen Schrankenbestimmungen) das **Änderungsverbot** in § 62 UrhG sowie die Pflicht zur Quellenangabe gemäß § 63 UrhG¹⁰³. Genutztes Material darf hiernach generell nicht verändert werden. Gerade für die Unterrichtsnutzung erfährt dieser Grundsatz jedoch eine **bedeutende Einschränkung**. Nach Absatz 4 der Regelung dürfen **Sprachwerke** verändert werden, soweit dies zur **Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich** ist. Solche Änderungen **müssen kenntlich gemacht** werden. Welche Änderungen dies im Einzelnen sein können, erwähnt die Gesetzesbegründung allerdings nicht. Gemeint sein können Kürzungen oder Zusammenfassungen. Schwierig wird die Abgrenzung zu § 62 Absatz 2 und 3 UrhG sein. Nach diesen Regelungen (die nicht geändert wurden) sind ebenfalls bestimmte Änderungen zulässig, die jedoch keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen. Hierunter fallen z. B. **Übersetzungen, Übertragungen von Liedern in andere Tonarten, Größenveränderungen bei Bildern** und andere Änderungen, soweit sie für den Benutzungszweck erforderlich sind.

7.3 Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)

Nutzungen für die wissenschaftliche Forschung sind nunmehr in der zentralen **Wissenschaftsschranke** des § 60c UrhG geregelt. Auch hier waren die Vorgängerregelungen zersplittert und verstreut und wurden nun in einer einzelnen Vorschrift zusammengefasst. Wie § 60a UrhG enthält auch diese Norm Präzisierungen und Erweiterungen gegenüber der alten Rechtslage.

Das Forschungsprivileg gilt nur für Nutzungshandlungen, die zu **nicht kommerziellen Zwecke** vorgenommen werden. Auch hier bezieht sich diese Beschränkung auf die jeweilige **Nutzung** und nicht auf die **Art des Nutzers**. Ob die Einrichtung, an der geforscht wird, gewinnorientiert oder gemeinnützig ist, ist nicht entscheidend, sondern der Zweck der jeweiligen Forschung. Auf die Quelle der Forschungsmittel kommt es nicht an. Daher kann auch mit privaten Drittmitteln geförderte Forschung unter die Wissenschaftsschranke fallen¹⁰⁴. Der Umstand, dass – wie so oft – Forschungsergebnisse in kommerziellen Verlagen veröffentlicht werden oder dass Forscher für ihre Arbeit entlohnt werden ist ebenfalls unerheblich. Kommerzielle Forschung liegt nach der Gesetzesbegründung z. B. vor, wenn Unternehmen „research and development“ bei der Entwicklung neuer Produkte betreiben.

Nach § 60c UrhG ist es nicht nur **erlaubt**, geschütztes Material zu **vervielfältigen** und zu **verbreiten**, sondern insbesondere, es **öffentlich zugänglich** zu machen, d. h. im Inter- oder

¹⁰² Siehe § 60g UrhG sowie den Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 35. Hiermit wird die Rechtsprechung des BGH aus der Entscheidung „Meilensteine der Psychologie“ (siehe Rz. 58) aufgehoben. Hiernach sollte eine Nutzung gemäß § 52a UrhG unzulässig sein, wenn der Rechteinhaber (also vor allem Verlage) die jeweilige Nutzungshandlung zur Lizenzierung anbietet (sog. Konkurrenzvorbehalt).

¹⁰³ Siehe hierzu oben Ziffer 7.1.

¹⁰⁴ Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 39.

Intranet zum Download anzubieten. Allerdings darf dies jeweils nur „für einen bestimmt **abgegrenzten Kreis von Personen** für deren eigene wissenschaftliche Forschung“ erfolgen oder „für **einzelne Dritte**, soweit dies der **Überprüfung** der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.“ Mit der ersten Varianten sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers insbesondere die – in sich geschlossenen – Netzwerke **kleiner Forscherteams** privilegiert werden. Die Wissenschaftler dürfen sich nach der Regelung z. B. wechselseitig wissenschaftliche Artikel zur Verfügung stellen. Keine Voraussetzung ist, dass alle Forscher an derselben Einrichtung tätig sind. Daher dürfen auch zwischen losen Forschungsverbänden Materialien ausgetauscht werden. Zudem darf das genutzte Material auch **außerhalb dieser Verbände an Dritte** zugänglich gemacht und von diesen genutzt werden, soweit dies der „Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient“. Hiermit soll die Überlassung und Nutzung von Materialien in **Peer Reviews** oder vor Preisverleihungen ermöglicht werden. In allen Fällen ist – im Zweifel mit technischen Mitteln – zu verhindern, dass **unbefugte Dritte** auf das genutzte Material zugreifen.

Von der Regelung ebenfalls umfasst sind Kopien, die zum Zweck der **eigenen wissenschaftlichen Forschung** angefertigt werden. Diese Befugnis war zuvor in der Regelung über sonstige Vervielfältigungen zu eigenen Zwecken (§ 53 Absatz 2 Nummer 1 UrhG) enthalten, die im gleichen Zuge gestrichen wurde. Privilegiert werden hiernach **nicht nur Berufswissenschaftler**, also Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen wie Professoren oder wissenschaftliche Assistenten. Auch **Studierende**, die z. B. im Rahmen von Seminar- oder Magisterarbeiten forschen, oder **Privatpersonen**, die wissenschaftlich arbeiten, können sich auf die Schranke berufen (eventuell neben § 53 Absatz 1 UrhG). Denn es kommt nicht darauf an, aus welchem Beweggrund jemand wissenschaftlich forscht, sondern nur darauf, dass dies der Fall ist.

Die **Umfangsbeschränkung** in Bezug auf Material, das zu Forschungszwecken **auch gemeinsam genutzt und zu diesem Zweck Dritten zugänglich** gemacht wird (also nicht nur vom Wissenschaftler selbst genutzt wird) **entspricht dem Bildungsprivileg**¹⁰⁵. Zu diesen Zwecken dürfen 15 Prozent eines Werkes verwendet werden. Werke geringen Umfangs, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften usw. vollständig. **Kopien von Werken, die lediglich eigenen persönlichen Zwecken** dienen, dürfen nach Absatz 2 bis zu 75 Prozent eines Werkes enthalten.

Änderungen am genutzten Werk sind in aller Regel nicht zulässig. Das Gesetz gestattet jedoch, Texte zu übersetzen sowie die Größe von Bildern oder Fotos zu verändern, soweit es für den Forschungszweck erforderlich ist (§ 62 Absatz 2 und 3 UrhG). Darüber hinausgehende Änderungen setzen die vorherige Zustimmung des Rechteinhabers voraus. Die für Bildungszwecke bestehende weitergehende Änderungsbefugnis gilt bei der Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken nicht. Die **Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG)** ist auch hier einzuhalten.

Sonstige Einschränkungen, wie vor allem das beim alten § 52a UrhG geltende Merkmal der „Gebotenheit“, **bestehen nicht**. Ebenso wenig wie das Bildungsprivileg sieht die Wissenschaftsschranke einen Konkurrenzvorbehalt zugunsten von etwaigen Ausleihmöglichkeiten, kommerziellen Lizenz- oder Kaufangeboten vor. Zudem sind **vertragliche Regelungen** unwirksam, durch die die Nutzungsprivilegien der Wissenschaftsschranke eingeschränkt oder ausgehebelt werden. Diese Schutzklausel gilt nicht für Vereinbarungen, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.

Nach dem neuen § 60c UrhG dürfen sogar noch **unveröffentlichte Werke** genutzt werden. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere die erleichterte Erforschung von Nachlässen im Sinn.

¹⁰⁵ Siehe zu Details oben Ziffer 7.2.

Selbstverständlich dürfen unveröffentlichte Werke jedoch nicht gegen den Willen des Rechteinhabers (z. B. eines Erben bei Nachlässen) erstveröffentlicht werden¹⁰⁶.

Ausdrücklich vom **Anwendungsbereich** der Schranke **ausgeschlossen** ist es, öffentliche Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen **aufzuzeichnen** und (umso mehr) solche Aufnahmen später im Internet zugänglich zu machen. Weggefallen sind gegenüber der alten Rechtslage die Beschränkungen für Filme und Musiknoten, „um die Erforschung solcher Werke zu erleichtern“, so die Begründung des Gesetzgebers¹⁰⁷.

Die nach § 60c UrhG erfolgten Nutzungen sind zu **vergüten** (siehe § 60h Absatz 1 UrhG). Auch diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Die obigen Ausführungen zur Bildungsschranke gelten hierfür entsprechend.

7.4 Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

Erstmalig führt das UrhWissG eine Schrankenbestimmung zum Text und Data Mining (TDM) in das deutsche Urheberrechtsgesetz ein. Damit gemeint ist die **algorithmenbasierte Analyse** von Daten und Informationen. Solche sind häufig in urheberrechtlich oder durch Leistungsschutzrechte geschützten Materialien enthalten, z. B. in Texten oder Datenbanken. Da Datenanalysen per TDM nicht selten erfordern, die Datenquellen zu kopieren¹⁰⁸ oder anderweitig zu nutzen, eine Einzelrechtsklärung aber in vielen Fällen zu aufwändig wäre¹⁰⁹, bedarf es hierfür einer urheberrechtlichen Schrankenbestimmung¹¹⁰.

§ 60d UrhG erlaubt es, eine **Vielzahl von Werken** (das Gesetz spricht vom „Ursprungsmaterial“) zu **vervielfältigen**, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein Korpus zu erstellen. Um nützlich zu sein, darf das Korpus, also die Sammlung der Rohdaten, sodann **zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung** automatisiert ausgewertet werden. Auch darf es verbundenen Forschern zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Qualität der wissenschaftlichen Forschung überprüfen können (etwa in einem **Peer Review**). Das Ursprungsmaterial selbst darf aber weder weitergegeben noch online zugänglich gemacht werden.

§ 60d UrhG ist in verschiedener Hinsicht eingeschränkt, erlaubt also TDM nicht generell. Ist das Ursprungsmaterial durch **technische Schutzmaßnahmen** gegen Vervielfältigungen gesichert, darf dieser Schutz wegen §§ 95a, 95b UrhG **nicht umgangen werden**. Die Schrankenbestimmung gewährt **keinen Zugangsanspruch**, sondern gilt nur für Material, zu dem der Nutzer Zugang hat. Zudem dürfen mit der Forschung, im Rahmen derer geschütztes Material per TDM genutzt wird, **nur nicht kommerzielle Zwecke** verfolgt werden. Wie bei der Bildungs- und der Wissenschaftsschranke bezieht sich diese Einschränkung wiederum auf den Zweck der konkreten

¹⁰⁶ Siehe den Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 39.

¹⁰⁷ Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 40.

¹⁰⁸ Dies wäre etwa der Fall, wenn ältere Texte zuerst digitalisiert werden müssen, um mit Algorithmen untersucht werden zu können oder wenn originär digitale Texte zur Analyse zunächst in ein anderes Format umgewandelt werden müssen.

¹⁰⁹ So ausdrücklich die Gesetzesbegründung (Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 40).

¹¹⁰ Wohlgemerkt gilt § 60d UrhG nur für solche Nutzungsformen des TDM, bei denen Urheber- oder Leistungsschutzrechte betroffen werden. Werden dagegen beispielsweise keine Kopien des Quellmaterials erstellt oder ist dieses nicht schutzfähig, wird § 60d UrhG nicht benötigt, weil keine urheberrechtlich relevanten Handlungen vorgenommen werden. Siehe hierzu noch einmal ausdrücklich die Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf, BT-Drucks. 18/12329, S. 40.

Nutzung, nicht auf die Frage, ob die Forschung in einem Unternehmen oder einer gemeinnützigen Institution stattfindet¹¹¹.

Zulässige Nutzungen sind zu **vergüten**. Auch diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Für die Aufstellung der Tarife und andere Fragen der Realisierung der Vergütungen gelten die Regelungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG).

Ist die **Forschungsarbeit abgeschlossen**, müssen alle bei den Forschenden noch vorhandenen Kopien des Ursprungsmaterials sowie das Korpus selbst **gelöscht** werden. Wurde letzteres Dritten online verfügbar gemacht, muss diese Bereitstellung beendet werden. Allerdings dürfen Korpus und Ursprungsmaterial Bibliotheken, Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen¹¹² zur **dauerhaften Aufbewahrung** übermittelt werden.

¹¹¹ Siehe hierzu oben Ziffer 7.2.

¹¹² Davon umfasst sind nach der Definition in § 60a Absatz 4 UrhG frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

V. Literaturliste

Fachliteratur zum Urheberrecht

- *Engels*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 10. Aufl. 2017 (einführend)
- *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 17. Auflage 2015 (weiterführend)
- *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Auflage 2015
- *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018 (kleiner Kommentar)
- *Wandtke/Bullinger*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz 5. Auflage 2018 (Praxiskommentar)
- *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum UrhG, 5. Auflage 2017 (großer Kommentar)
- *De la Durantaye*, Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), 6/2017, S. 558–567 (Aufsatz)
- *Berger*, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), 10/2017, S. 953–964 (Aufsatz)

Fachliteratur zum Markenrecht

- *Berlit*, Das neue Markenrecht, 10. Auflage 2015 (einführend)
- *Deutsch/Ellerbrock*, Titelschutz, 2. Auflage 2004 (weiterführend)
- *Ströbele/Hacker*, Markengesetz, 12. Auflage 2018 (kleiner Kommentar)

Zum Recht am eigenen Bild

- *Branahl*, Medienrecht, 7. Auflage 2013 (einführend)
- *Soehring/Hoene*, Presserecht, 5. Auflage 2013 (weiterführend)
- *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2018 (umfassend)

Links auf Online-Literatur

- Div. Ratgeber zum Urheberrecht und anderen Rechtsgebieten im digitalen Alltag von iRights.info, <https://irights.info/ratgeber>
- Div. Texte zum UrhWissG bei iRights.info, <https://irights.info/schlagwort/urhwissg>
- *Weitzmann*, Offene Bildungsressourcen (OER) in der Praxis, Berlin 2014, http://www.mabb.de/files/content/document/FOERDERUNG/Medienkompetenz%20und%20Ausbildung/Materialien/Materialien/OER-Broschuere_2.Auflage_2014.pdf
- *Kreutzer*, Open Educational Resources (OER), Open-Content und Urheberrecht, 2013, S. 9, http://www.pedocs.de/volltexte/2013/8008/pdf/Kreutzer_2013_OER_Recht.pdf.

- *Kreutzer*, Open Content – Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, <https://www.unesco.de/kommunikation/2015/neuer-praxisleitfaden-zu-open-content.html>
- *Dossier Urheberrecht* von iRights.info und der Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/urheberrecht>
- *iRights.info*, Das Portal zum Urheberrecht in der digitalen Welt für Urheber und Nutzer, <https://irights.info/schlagwort/urhwissg>
- *Hoeren*, Internetrecht, (wird regelmäßig aktualisiert), http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Skriptum_Internetrecht_April_2017.pdf
- *Sonja Borski et al.*, Freie Lizenzen – einfach erklärt: Ein Leitfaden für die Anwendung freier Lizenzen in der Bertelsmann Stiftung, 2017, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/freie-lizenzen-einfach-erklart/>

Weitere Online-Quellen zu OER

- open-educational-resources.de – Transferstelle für OER, <http://open-educational-resources.de/>
- *Blees/Cohen/Massar*, Freie Bildungsmedien (OER). Dossier: Offene Bildungsressourcen / Open Educational Resources – Handlungsfelder, Akteure, Entwicklungsoptionen in internationaler Perspektive (Stand: Juni 2013), http://www.pedocs.de/volltexte/2013/7868/pdf/DBS_2013_OER.pdf und <http://www.bildungsserver.de/db/mlesen.html?id=50528>
- *Deutsche UNESCO-Kommission*, Leitfaden zu Open Educational Resources in der Hochschulbildung, 2015, <https://www.unesco.de/infothek/publikationen/publikationsverzeichnis/leitfaden-oer.html>
- OER Atlas 2016 – Open Educational Resources: Akteure und Aktivitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz, <https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/16/atlas/>
- *Haubner/Heuer*, Leitfaden zu Urheberrecht, Creative Commons und Open Educational Resources, <https://www.tutory.de/leitfaden-oer>